

62. Liegt Diebstahl mittels Einsteigens vor, wenn der Dieb durch ein Fenster einsteigt, das der Bestohlene zur Zeit der Tat vorübergehend als Notzugang benutzt hat?

II. Straffenat. Ur. v. 20. April 1925 g. J. II 153/25.

I. Schöffengericht Potsdam.

II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Die Anwendung des Strafgesetzes auf den festgestellten Sachverhalt verrät keinen Rechtsirrtum. Daß die Besitzer die Bude, weil die Türe bereits seit einiger Zeit nicht zu öffnen war, damals in der gleichen Weise, wie das der Angeklagte getan hat, mittels Einsteigens durch das Fenster zu betreten pflegten, steht der Anwendung des § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB. auf diesen Fall nicht entgegen. Zwar hat das Reichsgericht schon mehrfach ausgesprochen, daß ein „Einsteigen“ im Sinne der angeführten Gesetzesvorschrift dann nicht gegeben sei, wenn der Täter den gewöhnlichen, von dem Berechtigten hierzu bestimmten Zugang in das Gebäude benutzt hat. Einen derartigen ordnungsmäßigen, als solchen von dem Berechtigten geschaffenen Zugang bildete aber das von dem Angeklagten hierzu durchstiegene Fenster nicht. Zu dessen Benutzung zum Einsteigen waren die Besitzer nur durch die zufällige Unbenutzbarkeit des ordentlichen Eingangs veranlaßt; die Benutzung war daher, wenn sie auch längere Zeit hindurch stattgefunden haben mag, doch grundsätzlich und ihrer Ursache nach bloß vorübergehend und gab deshalb dem Fenster nicht die Bestimmung, fortan an Stelle der Türe als Eingang in die Bude zu dienen.